

Alter Bestand



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Neuer Bestand



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(Darstellung gemäß Baugesetzbuch und Planzeichenverordnung)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

W	Wohnbaufläche
M	Gemischte Bauflächen
G	Gewerbliche Bauflächen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)

	Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen:	
✚	Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB)

	Straßenverkehrsflächen
--	------------------------

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 (2) Nr. 4 u. (4) BauGB)

	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
○	Abwasser

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 (2) Nr. 5 u. (4) BauGB)

	Grünflächen
--	-------------

WASSERFLÄCHEN (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)

	Wasserfläche
--	--------------

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD (§ 5 (2) Nr. 9 a, b BauGB)

	Flächen für Landwirtschaft
	Flächen für Wald

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Abgrenzung des Änderungsbereiches
--	-----------------------------------

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	anbaufreie Strecke
	Hauptversorgungsleitungen
	Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen
D	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H)

(§ 5 Abs. 3 BauGB und § 5 Abs. 4 BauGB)

1 Im Änderungsbereich sind die zu überbauenden Flächen auf Kampffeld zu überprüfen. Aufschüttungen nach 1945 sind auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Bei mechanischen Belastungen z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten sind Sicherheitsdetektion zu empfehlen.

Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden, bei Erdaushub mit außergewöhnlicher Verfärbung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf durch die Ordnungsbehörde der Stadt Hamminkeln oder die Polizei zu verständigen.

VERFAHRENSÜBERSICHT

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Hamminkeln,

(Bernd Romanski)
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes dieser Flächennutzungsplanänderung wurde am öffentlich bekannt gemacht. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Hamminkeln,

(Bernd Romanski)
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind frühzeitig am von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick zur Abgabe auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 2 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.

Hamminkeln,

(Bernd Romanski)
Bürgermeister

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde am vom Rat der Stadt Hamminkeln beschlossen. Die der Flächennutzungsplanänderung beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Hamminkeln,

(Bernd Romanski)
Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Borken, den

(Martin Wülfing)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat am gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung sowie mit den Umweltinformationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Hamminkeln,

(Bernd Romanski)
Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes dieser Flächennutzungsplanänderung wurde am öffentlich bekannt gemacht. Dieser Änderungsentwurf mit der Begründung sowie den Umweltinformationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Hamminkeln,

(Bernd Romanski)
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind am zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Hamminkeln,

(Bernd Romanski)
Bürgermeister

Diese Flächennutzungsplanänderung ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Az.:

Düsseldorf,

Die Bezirksregierung

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird auf die Stelle verwiesen, bei der die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Der Hinweis auf die Vorschriften der §§ 214 BauGB und 7 GO NW ist erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung ist diese Flächennutzungsplanänderung am wirksam geworden.

Hamminkeln,

(Bernd Romanski)
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018; zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV.NRW. 2023 S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), neu gefasst durch Gesetz vom 28. Mai 2024 (GV. NRW. S. 315), in Kraft getreten am 12. Juni 2024

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), in Kraft getreten am 16. März 2024

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1473)

Hauptsatzung der Stadt Hamminkeln

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen

STADT HAMMINKELN



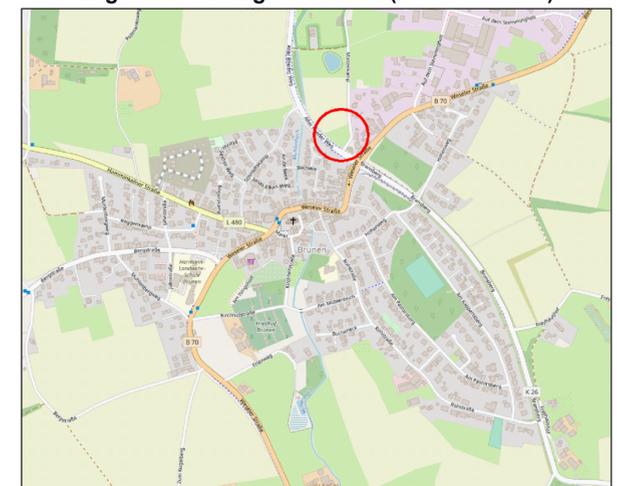
58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Brünen

- Entwurf -

Maßstab 1:5000

.. Ausfertigung

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: © OpenStreetMap-Mitwirkende

Planung:



ÖbVI Schermer · Wülfing · Otte
Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

Verfahrensstand:

Veröffentlichung
gem. § 3 (2) BauGB und
Behörden- und sonstige
Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Druck: 06.01.2025
Stand: 06.01.2025

Projekt-Nr. 210406